

## Antrag<sup>1</sup> zur Registrierung oder Zulassung von Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben gemäß Artikel 172, 176 – 180 der Verordnung (EU) 2016/429<sup>2</sup>

### Ausgenommen von der Verpflichtung zur Registrierung oder Zulassung sind mit Stand April 2022:

- Ernte bzw. Fang wildlebender Wassertiere, die anschließend bis zur Schlachtung vorübergehend ohne Fütterung gehalten werden, zum menschlichen Verzehr
- Wassertiere zu Zierzwecken (Heimtiere), die ausschließlich zu privaten Zwecken in Haushalten gehalten werden (Heimaquarien, Gartenteiche)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037<sup>3</sup> enthält die Ermächtigungsgrundlage für weitere Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Eine nationale Umsetzung ist mit Stand April 2022 noch nicht erfolgt.

0.1	Erteilte Registriernummer:	
0.2	Zuständige Veterinärbehörde: Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	
0.3	Telefon: 03731 799 - 6234	Fax: 03731 799 6488
0.4	E-Mail: lueva@landkreis-mittelsachsen.de	
0.5	Bearbeitet von:	

0.6	<input type="checkbox"/> Es wurde für den Aquakulturbetrieb bereits eine Registriernummer in Bezug auf die Wassertierhaltung vergeben, Reg.Nr.:
0.7	<input type="checkbox"/> Es wurde für den Betrieb bereits eine Registriernummer nach ViehVerkV für sonstige Tierhaltung (z.B. Schafe) vergeben, Reg.-Nr.:  <input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit formlos die Ergänzung meiner Registrierungsdaten mit dem Betriebstyp „Aquakulturbetrieb“
0.8	<input type="checkbox"/> Es wurde für den Standort noch keine Registriernummer vergeben

<sup>1</sup> Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde ausgefüllt

<sup>2</sup> [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

<sup>3</sup> [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2037](#) der Kommission vom 22. November 2021

## Allgemeine Angaben zum Unternehmen / Betreiber

1.1	Name:
1.2	Vorname:
1.3	Rechtsform:
1.4	Straße, Hausnr.:
1.5	Ortsteil:
1.6	Postleitzahl: <span style="float: right;">Ort:</span>
1.7	Landkreis:
1.8	Gemeinde:
1.9	Telefon:
1.10	Fax:
1.11	E-Mail:
1.12	<p>Sofern es sich bei dem Betrieb um eine Gruppe von Aquakulturbetrieben handelt (epidemiologisch zusammenhängendes Gebiet, gemeinsames Biosicherheitssystem, die Betriebe werden unter der Verantwortung desselben Unternehmers geführt):</p> <p>Die Gruppe von Aquakulturbetrieben besteht aus _____ Betriebsstätten / Betrieben<sup>5</sup></p>

**Hinweis: Bei einer Anzahl ab 2 Betriebsstätten/Betrieben sind alle Folgeblätter für jede Betriebsstätte bzw. für jeden Betrieb gesondert auszufüllen!**

---

<sup>5</sup> Die Folgeblätter sind für jede Betriebsstätte bzw. für jeden Betrieb gesondert auszufüllen

## Angaben zum Betrieb / zur Betriebsstätte und zur Betriebsart

Angaben zum Aquakulturbetrieb bzw. zur Betriebsstätte:	
2.1	Name des Aquakulturbetriebs bzw. der Betriebsstätte:
2.3	GIS-Koordinaten oder TSN-Koordinaten:
2.4	Größe des Betriebs / Betriebsstätte (in m <sup>2</sup> ):
2.5	Straße, Hausnr. <sup>6</sup> :
2.6	Ortsteil <sup>6</sup> :
2.7	Postleitzahl <sup>6</sup> : Ort <sup>6</sup> :
2.8	Landkreis <sup>6</sup> :
2.9	Gemeinde <sup>6</sup> :
2.10	Telefon <sup>6</sup> :
2.11	Fax <sup>6</sup> :
2.12	E-Mail <sup>6</sup> :

Art des Aquakulturbetriebes:	
3.1	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb, in dem Wassertiere zu Nutzzwecken (Besatz, Verzehr) gehalten werden <input type="checkbox"/> Der Betrieb / die Betriebsstätte ist Teil einer Gruppe von Aquakulturbetrieben
3.2	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem geschlossenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 <sup>7</sup> )
3.3	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem offenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 <sup>7</sup> )
3.4	<input type="checkbox"/> Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429 <sup>2</sup> ) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der <b>zum Zweck der Verbringung zuzulassen ist</b>
3.5	<input type="checkbox"/> „Seuchenschlachtbetrieb“ (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2016/429 <sup>2</sup> )
3.6	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2016/429 <sup>2</sup> ) <input type="checkbox"/> Isolierbetrieb (vgl. Art. 2 Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 <sup>7</sup> )
3.7	Nur Weichtiere: <input type="checkbox"/> Reinigungszentrum <input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> Umsetzgebiet (vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 <sup>7</sup> )
3.8	<input type="checkbox"/> Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere z. B. zur Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 <sup>7</sup> )
3.9	<input type="checkbox"/> Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., aus denen keine Wassertiere verbracht werden  Beschreibung:

<sup>6</sup> Sofern nicht identisch mit den Angaben unter Nr. 1. bzw. des Antragsformulars

<sup>7</sup> [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/691](#) der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern

## Angaben zur Haltungs- und Produktionsform

Haltungsform:			
3.1	<input type="checkbox"/> Süßwasserhaltung	<input type="checkbox"/> Salz- / Brackwasserhaltung	
3.2	<input type="checkbox"/> Teiche	Anzahl:	Fläche (m <sup>2</sup> ):
3.3	<input type="checkbox"/> Becken	Anzahl:	Volumen (m <sup>3</sup> ):
3.4	<input type="checkbox"/> Fließkanäle	Anzahl:	Volumen (m <sup>3</sup> ):
3.5	<input type="checkbox"/> Netzgehege	Anzahl:	Volumen (m <sup>3</sup> ):
3.6	<input type="checkbox"/> Seen o.ä. (nicht ablassbar)	Anzahl:	Volumen (m <sup>3</sup> ):
3.7	<input type="checkbox"/> Lagunen	Anzahl:	Fläche (m <sup>2</sup> ):
3.8	<input type="checkbox"/> Kreislaufanlage	Anzahl Kreisläufe:	Volumen (m <sup>3</sup> ):
		Anzahl Becken:	
3.9	<b>Weichtiere:</b> <input type="checkbox"/> Natürliche Muschelbank (Weichtierzuchtgebiet) Kulturfläche: _____ ha.  <input type="checkbox"/> Technische Vorrichtungen (Anzahl: _____) z. B. Langleinen Beschreibung der technischen Vorrichtungen		
3.10	Sonstiges (Beschreibung):		
3.11	Kapazität des Aquakulturbetriebs (max. Jahresproduktion t/a):		

Produktionsform <sup>9</sup> :	
4.1	<input type="checkbox"/> Erbrütung (Bruthaus)
4.2	<input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb (Setzlinge)
4.3	<input type="checkbox"/> Eigene Laichfischhaltung
4.4	<input type="checkbox"/> Mastbetrieb
4.5	<input type="checkbox"/> Angelteichbetrieb <sup>9</sup>
4.6	<input type="checkbox"/> Sonstiges (Beschreibung)
4.7	<input type="checkbox"/> Extensive Wassertierhaltung; keine Zufütterung, kein Teichmanagement

<sup>8</sup> Entspricht „Kategorien“ gemäß Art. 172 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung (EU) 2016/429

<sup>9</sup> Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

## Angaben zu gehaltenen Arten

5.1	<input type="checkbox"/> Fische	
5.1.1	<input type="checkbox"/> <b>Salmoniden:</b>	<b>Anzahl (Stück und Größe der Fische)</b>
	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	
	<input type="checkbox"/> Bach-, See- / Meerforelle <sup>10</sup>	
	<input type="checkbox"/> Bachsaibling <sup>11</sup>	
	<input type="checkbox"/> Seesaibling <sup>12</sup>	
	<input type="checkbox"/> Äsche	
	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
	<input type="checkbox"/> Pazifische Lachsarten	
	<input type="checkbox"/> Coregonus sp. (Maräne, Renke, Felchen ...)	
<input type="checkbox"/> Sonstige Salmoniden, welche?		
5.1.2	<input type="checkbox"/> <b>Cypriniden:</b>	<b>Anzahl (Stück und Größe der Fische)</b>
	<input type="checkbox"/> Karpfen (auch Koikarpfen)	
	<input type="checkbox"/> Graskarpfen / Amurkarpfen	
	<input type="checkbox"/> Schleie	
	<input type="checkbox"/> Karausche	
	<input type="checkbox"/> Orfen / Goldorfen	
	<input type="checkbox"/> Goldfisch	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Cypriniden, welche?	
5.1.3	<input type="checkbox"/> <b>weitere Fischarten:</b>	<b>Anzahl (Stück und Größe der Fische)</b>
	<input type="checkbox"/> Hecht	
	<input type="checkbox"/> Steinbutt	
	<input type="checkbox"/> Europäischer Wels	
	<input type="checkbox"/> Aal	
	<input type="checkbox"/> Stör, Art/en	
	<input type="checkbox"/> Zander	
	<input type="checkbox"/> Tropische Zierfische	
<input type="checkbox"/> Sonstige Fischarten, welche?		

<sup>10</sup> Auch Hybriden, z. B. „Tigerforelle“

<sup>11</sup> Auch Hybriden, z. B. „Tigerforelle“, „Elsässer Saibling“

<sup>12</sup> Auch Hybriden, z. B. „Elsässer Saibling“

## Angaben zu gehaltenen Arten

5.2	<input type="checkbox"/> Krebstiere
5.2.1	<input type="checkbox"/> <b>Flusskrebse:</b> <input type="checkbox"/> Edelkrebs ( <i>Astacus astacus</i> ) <input type="checkbox"/> Galizischer Sumpfkrebs ( <i>Astacus leptodactylus</i> ) <input type="checkbox"/> Sonstige Flusskrebarten, welche?
5.2.2	<input type="checkbox"/> Tropische Riesengarnelen – welche Art/en?
5.2.3	<input type="checkbox"/> Sonstige Krebstiere – welche Arten?
5.3	<input type="checkbox"/> <b>Weichtiere:</b> <input type="checkbox"/> Miesmuschel <input type="checkbox"/> Europäische Auster <input type="checkbox"/> Pazifische Auster <input type="checkbox"/> Sonstige Weichtierarten, welche?

## Angaben zu gehaltenen Arten und zu Verbringungen aus dem Betrieb

5.4	Es werden Wassertiere gehalten, die in der Spalte 3 oder 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 <sup>13</sup> gelistet sind für:		
	<b>Seuche</b>	Spalte 3 <sup>14</sup>	Spalte 4 <sup>15</sup>
5.4.1	<b>Fische:</b>		
	die Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektiöse Anämie der Lachse (ISA HPRdel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV-I)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4.2	<b>Krebstiere:</b>		
	das Taurasyndrom (TS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Gelbkopfkrankheit (YHD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4.3	<b>Weichtiere:</b>		
	die Infektion mit Microcytos mackini	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit Perkinsus marinus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit Bonamia exitiosa	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit Bonamia ostreae	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit Marteilia refringens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6	<b>Verbringung aus dem Betrieb</b>	
6.1	Lebende Wassertiere	
6.1.1	Zur weiteren Haltung	
	<input type="checkbox"/> zu Nutzzwecken	<input type="checkbox"/> ausschließlich in meine Betriebsstätte am Standort:
	<input type="checkbox"/> zu Zierzwecken	<input type="checkbox"/> bei Heimtierhalten
		<input type="checkbox"/> in Betrieben, die die Tiere in geschlossenen Systemen halten
		<input type="checkbox"/> in Betrieben, die die Tiere in offenen Systemen halten
	<input type="checkbox"/> zu Forschungszwecken	
6.1.2	<input type="checkbox"/> zum Besatz von Angelteichen <sup>16</sup>	
6.1.3	<input type="checkbox"/> zum Besatz offener Gewässer <sup>17</sup>	
6.1.4	<input type="checkbox"/> zur Verwendung als Ködertiere	
6.1.5	<input type="checkbox"/> zur unmittelbaren Schlachtung <sup>18</sup>	

<sup>13</sup> [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#) der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

<sup>14</sup> Empfängliche Arten“

<sup>15</sup> Überträgerarten

<sup>16</sup> Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

<sup>17</sup> Gewässer, deren Wassertierbestände der fischereilichen Hegepflicht unterliegt

<sup>18</sup> z.B. in Einzelhandelsbetrieben oder Restaurants

## Angaben zu Verbringungen aus dem Betrieb und zum Wassermanagement

6.2	<b>Erzeugnisse</b>
	Verbringung
6.2.1	<input type="checkbox"/> Abgabe kleiner Mengen an Tieren aus Aquakultur für den menschlichen Verzehr, entweder direkt für den Endverbraucher oder für örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben
6.2.2	<input type="checkbox"/> Sonstige Vermarktung von Erzeugnissen (z.B. Großhandel)
6.2.3	<input type="checkbox"/> Vermarktung über den Fang per Handangel (Angelteich <sup>19</sup> )
6.§	Es werden weder lebende Wassertiere noch Erzeugnisse (auch unentgeltlich) aus dem Betrieb verbracht

7	<b>Wassermanagement</b>
7.1	Zulauf des Produktionswassers
7.1.1	<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer
	<input type="checkbox"/> Fließgewässer                      Name: Durchschnittliche Entnahmemenge (l/s):
	<input type="checkbox"/> Stehendes Gewässer              Name:
7.1.2	<input type="checkbox"/> Quellen, Grundwasser, Brunnen, Leitungswasser Wasserentnahme auf dem Betriebsgelände bzw. verrohrt.  Durchschnittliche Entnahmemenge (l/s):
7.2	Ablauf des Produktionswassers
7.2.1	<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer              Name:
7.2.2	<input type="checkbox"/> Kanalisation
7.2.3	<input type="checkbox"/> Versickerung
7.2.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Beschreibung:
7.2.5	<input type="checkbox"/> Aufgrund der Wasserführung lassen sich in der Betriebsstätte epidemiologische Einheiten bilden – Beschreibung (ggf. Angabe im Lageplan – Anhang) / Benennung

<sup>19</sup> Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können. Keine Angelteiche sind Gewässer, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Wassertierbestand erfolgt. Die Tiere werden nach dem Angeln sofort geschlachtet.

## Biosicherheit, Biosicherheitsplan

8	<p><b>Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Wassertierseuchen</b></p> <p>Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreifen <b>alle Unternehmer</b> von Aquakulturbetrieben <b>risikobasiert</b> ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen) in Bezug auf die gehaltenen Tiere, die Erzeugnisse und ggf. in Bezug auf wildlebende Tiere.</p> <p>Gemäß Artikel 180 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/429 übermitteln Unternehmer <b>zugelassener Aquakulturbetriebe</b> Informationen zu den getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen.</p> <p>Gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 lässt die zuständige Behörde Aquakulturbetriebe nur dann zu, wenn die betreffenden Unternehmer einen Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren („<b>Biosicherheitsplan</b>“) erstellt und dokumentiert haben. Anforderungen an die Biosicherheitspläne für bestimmte Betriebsformen sind dem Anhang I der vorgenannten Verordnung zu entnehmen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass <b>Ermessensspielräume</b> bzgl. bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen möglich sind (BMEL wurde die Notwendigkeit einer Berichtigung der deutschen Sprachfassung der vorgenannten Verordnung - bzgl. der Übersetzung von „into consideration“ - bereits mitgeteilt).</p> <p><b>Die Abschnitte 8.1 bis 8.13 sind - sofern zutreffend - sowohl für zu registrierende als auch für zuzulassende Betriebe auszufüllen. Mit Sternchen (*) sind Maßnahmen gekennzeichnet, die für zuzulassende Betriebe</b> (hier: Betriebe gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691) <b>ggf. verpflichtend sind</b>. Für andere zuzulassende Betriebsformen als die „Art. 7-Betriebe“ (z. B. Gruppen von Aquakulturbetrieben, Seuchenschlachtbetriebe, Zierwassertierbetriebe) ist in den entsprechenden Teilen des Anhangs I zu prüfen, welche weitere Angaben erforderlich sind. Diese sind unter 8.14 ergänzend zu vermerken.</p>	
8.1.1	<input type="checkbox"/> Alle Produktionseinheiten befinden sich in einem geschlossenen Gebäude	
8.1.2	<input type="checkbox"/> * Die gesamte Anlage ist <input type="checkbox"/> überdacht <input type="checkbox"/> überspannt <input type="checkbox"/> eingezäunt	<input type="checkbox"/> * Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen) <input type="checkbox"/> überdacht: <input type="checkbox"/> überspannt: <input type="checkbox"/> eingezäunt:
8.1.3	<input type="checkbox"/> * Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren (sofern zutreffend):	
8.2	<input type="checkbox"/> Kein Zugang zu den Produktionseinheiten für nicht Betriebsangehörige	
8.3	<input type="checkbox"/> Umkleidepflicht für Betriebsangehörige, Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb	

## Biosicherheit, Biosicherheitsplan

8.4	<input type="checkbox"/> * Pflichtdesinfektion (Hände / Schuhwerk)
8.4.1	<input type="checkbox"/> * Eingang / Ausgang und an anderen kritischen Stellen des Betriebes / der Betriebsstätte
8.4.2	<input type="checkbox"/> * Hygieneschranken zwischen Produktionseinheiten (Bruthaus, Aufzuchtanlage, Mastanlage etc.) innerhalb des Betriebes
8.4.3	* Besucher <input type="checkbox"/> erhalten betriebseigene Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel <input type="checkbox"/> erhalten / verwenden Einmalschutzkleidung / Einmalschuhwerk – verbleibt beim Verlassen im Betrieb <input type="checkbox"/> desinfizieren mitgebrachte Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel beim Verlassen
8.5	<input type="checkbox"/> * Tote Tiere werden sobald wie möglich aus den Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 <sup>20</sup> unschädlich beseitigt
8.6	<input type="checkbox"/> * Regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. Nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)
8.7	<input type="checkbox"/> * Regelmäßige Desinfektion der Produktionseinheiten (Teiche, Becken), möglichst nach jedem Produktionszyklus
8.8	<input type="checkbox"/> * Im Falle des Zukaufs von befruchteten Eiern werden diese desinfiziert; das Verpackungsmaterial desinfiziert oder entsorgt
8.9	* Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle (Beschreibung, Dokumentation etc. <sup>21</sup> ) zu Nr. 8.4 – 8.8 unter Angabe der Art der verwendeten Biozidprodukte:

<sup>20</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

<sup>21</sup> Ggf. als Anlage beifügen

## Biosicherheit, Biosicherheitsplan

8.10	<input type="checkbox"/> Ablaufwasserbehandlung Beschreibung:
8.11	Zukauf von lebenden Wassertieren oder deren Eiern / Gameten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Falls ja: <input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich aus anerkannt seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten zugekauft  <input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich von betrieben zugekauft, die an einem freiwilligen Überwachungsprogramm bzgl. der betreffenden Wassertierseuch/e/n teilnehmen
8.12	<input type="checkbox"/> * Die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen von Transportunternehmen werden überprüft, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb auf- oder abgeladen werden
8.13	<input type="checkbox"/> * Weitere Maßnahmen zu Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Seuchen, z.B. – Schutz gegen Überschwemmung, Eindringung und Entweichen
8.14	<b>Nur für zuzulassende Aquakulturbetriebe auszufüllen</b> <input type="checkbox"/> * Ergänzende Angaben (ggf. gesondertes Blatt benutzen) zum Biosicherheitsplan für die Betriebsform:

## Überwachungs- und Tilgungsprogramme

9	<b>Teilnahme an Gesundheitsprogrammen in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C</b>
9.1	<input type="checkbox"/> Teilnahme an einem Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 – 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Seuche/n:
9.2	<input type="checkbox"/> Teilnahme an einem Tilgungs- / Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 – 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:
9.3	<input type="checkbox"/> Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil III Kap. 1 – 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf folgende Seuche/n:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum, Ort:

---

Name und Unterschrift der Tierhalterin / des Tierhalters